

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 31.01.2013 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage zur Sitzungsvorlage) als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat, die ausgewiesenen nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 2.042.360 € und Aufwendungen in Höhe von 2.189.735 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von 147.375 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 1.812.380 € und ordentliche Auszahlungen in Höhe von 1.825.425 € aus und somit einen negativen Saldo von 13.045 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf – 442.975 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen einen Saldo von + 456.020 € aus und finanzieren damit die beiden vorstehend genannten negativen Salden.

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 635.025 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.